

Einkommens-Anrechnung und Vermögens-Anrechnung

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz
Erklärungen in Leichter Sprache

Thema

**Einkommens-Anrechnung und
Vermögens-Anrechnung**
Heft 2: Hilfe zur Pflege

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz
Erklärungen in Leichter Sprache

Herausgeber



Caritasverband
für die Diözese Augsburg e. V.



Es gibt ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderung.
Das Gesetz heißt: **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.
Das Gesetz ist eine Verbesserung für Menschen mit Behinderung.
Sie sollen besser teilhaben können.



Es gibt neue Regeln zur **Hilfe zur Pflege**.
Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozial-Hilfe.
Sie ist zusätzlich zur gesetzlichen Pflege-Versicherung.
Manchmal reicht das Geld der Pflege-Versicherung nicht aus.
Dann gibt es die Hilfe zur Pflege dazu.



Im Heft erklären wir die neuen Regeln zur Hilfe zur Pflege.

Hinweis

Manchmal gibt es im Heft Beispiele.
Sie haben einen farbigen Hintergrund.

Für wen sind die neuen Regeln?

Für alle Menschen,
die Hilfe zur Pflege bekommen.

Zum Beispiel:

- Für Menschen im Ambulant Betreuten Wohnen.
Diese Menschen leben in einer eigenen Wohnung.
Sie haben einen Betreuer.
Der Betreuer kommt regelmäßig zu ihnen nach Hause.
- Für Menschen mit Behinderung,
die bei ihrer Familie leben
- Für Menschen in stationären Pflege-Einrichtungen



Achtung! Für diese Personen gelten die neuen Regeln **nicht:**

- Für Menschen, die Grundsicherung bekommen.
- Für Menschen, die vor der Regelalters-Grenze
Eingliederungs-Hilfe bekommen haben.
Das betrifft Menschen,
die schon vor ihrem 67. Lebensjahr
Eingliederungs-Hilfe bekommen haben.

Ausnahme:

Bei Personen, die im Jahr 1947 bis 1963 geboren sind.
Bei ihnen ist die Grenze zwischen 65 und 67 Jahren.



Welche neuen Regeln gibt es?

Einkommens-Anrechnung allgemein

Bei der Hilfe zur Pflege wird das Einkommen mit berechnet.

Seit 2017 gibt es einen zusätzlichen Frei-Betrag.

Ein Frei-Betrag ist eine bestimmte Menge Geld.

Frei-Beträge sind wichtig beim Thema Lohn und Steuern.

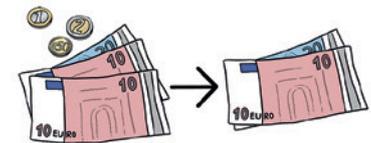
Jeder Bürger muss von seinem Lohn einen Teil wieder an den Staat zurück-geben.

Das sind die Steuern.

Aber für einen bestimmten Teil vom Lohn muss man keine Steuern bezahlen.

Das ist der Frei-Betrag.

Vom Frei-Betrag muss man nichts abgeben.

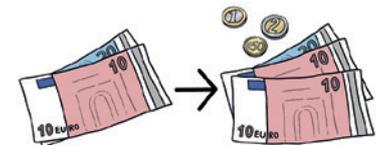


Für die Hilfe zur Pflege bedeutet das:

Sie können 40 Prozent vom Lohn zusätzlich behalten.

Es gibt aber eine Grenze.

Die Grenze ist 270 Euro und 40 Cent.



Der Lohn vom Lebens-Partner oder Ehe-Partner wird für die Hilfe zur Pflege weiter angerechnet.



Vermögens-Anrechnung

Seit 2017 darf man mit Hilfe zur Pflege mehr Vermögen besitzen.

Vermögen ist ein anderes Wort für Geld.

Früher durfte man 2-Tausend-600 Euro eigenes Vermögen haben.

Seit 2017 darf man 30-Tausend Euro Vermögen haben.

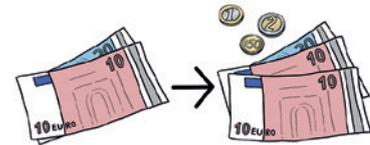
Aber: Das meiste von diesem Geld muss man selbst verdient haben.

Wenn man mehr hat,

dann bekommt man keine Hilfe zur Pflege.

Man muss erst das eigene Geld ausgeben.

Das Vermögen vom Partner oder Ehe-Partner wird für die Hilfe zur Pflege weiter angerechnet.



Sonder-Regeln für Eingliederungs-Hilfe und Hilfe zur Pflege

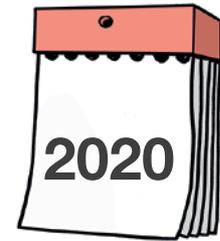
Manche Menschen bekommen Eingliederungs-Hilfe **und** Hilfe zur Pflege.

Für diese Menschen gibt es ab dem Jahr 2020 Verbesserungen.



Neue Regeln ab dem Jahr 2020

Diese Regeln sind ab dem Jahr 2020 gültig.



Bisher ist die Eingliederungs-Hilfe eine Sozial-Hilfe.

Das bedeutet:

Sie ist eine Regelung aus dem Sozial-Gesetzbuch 12.

Im Sozial-Gesetzbuch 12 geht es um Fürsorge.

Also um Pflege, Betreuung und Unterstützung für Hilfe-Bedürftige.



Ab dem Jahr 2020 ist das anders.

Die Eingliederungs-Hilfe soll ein Recht auf Teilhabe sein.

Menschen mit Behinderung

sollen selbst-bestimmt leben und entscheiden.

Deshalb kommen die Regeln zur Eingliederungs-Hilfe

ab 2020 ins Sozial-Gesetzbuch 9.

Im Sozial-Gesetzbuch 9 geht es um Rehabilitation und Teilhabe.

Rehabilitation ist die Wieder-Eingliederung.



Es gibt also 2 Möglichkeiten:

1. Die Behinderung war schon **vor** der Regelalters-Grenze da.

Für diese Personen gelten die **neuen Regeln**

aus dem Sozial-Gesetzbuch 9.

2. Die Behinderung ist erst **nach** der Regel-Altersgrenze gekommen.

Für diese Personen gelten die **alten Regeln**

aus dem Sozial-Gesetzbuch 12.

Weitere Informationen zur Eingliederungs-Hilfe
finden Sie im Heft:

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz

**Thema: Einkommens-Anrechnung
und Vermögens-Anrechnung**

Heft 3: Eingliederungs-Hilfe



Wichtig

Auch bei Einkommen und Vermögen ist die Regels-Altersgrenze wichtig.

Es geht dabei um diese Frage:

War die Behinderung schon vor der Regel-Altersgrenze da?

Das Einkommen über der Einkommens-Grenze

wird aber immer nur zur Hälfte auf die Sozial-Hilfe angerechnet.

Auf der nächsten Seite gibt es ein Beispiel.



Hinweis

Jeder Mensch hat seine besondere Lebens-Situation.

Hier kann nicht jeder Fall erklärt werden.

Für eine genaue Berechnung gehen Sie bitte in eine Beratung.

Das steht auf Seite 9.



Beispiel

Eingliederungs-Hilfe und Hilfe zur Pflege gleichzeitig bekommen

Frau Schneider ist 35 Jahre alt.

Sie arbeitet im Büro von einer großen Firma.

Sie hat seit ihrer Geburt eine schwere Körper-Behinderung.

Deshalb braucht sie viele Pflege-Leistungen.

Das Geld von der gesetzlichen Pflege-Versicherung reicht dafür nicht.

Deshalb bekommt sie zusätzlich Hilfe zur Pflege.

Frau Schneider lebt im Ambulant Betreuten Wohnen.

Deshalb bekommt sie auch Eingliederungs-Hilfe.

Seit 2017 hat Frau Schneider Vorteile in der Hilfe zur Pflege.
Von ihrem Lohn darf sie nun mehr behalten.
Deshalb kann sie nun Geld für einen Urlaub sparen.
Sie darf bis zu 30-Tausend Euro sparen.

Ihre Behinderung hat Frau Schneider schon seit ihrer Geburt.
Ab 2020 gelten für sie deshalb
die noch besseren Regeln für die Eingliederungs-Hilfe.
Sie kann dann bis zu 55-Tausend Euro sparen.
Außerdem kann sie von ihrem Gehalt noch mehr behalten.



Wo finde ich Beratung?

Haben Sie weitere Fragen?

Hier bekommen Sie eine Beratung:

- Bei den Einrichtungen und Diensten der Behinderten-Hilfe
- Bei der **O**ffenen **B**ehinderten-**A**rbeit.

Die Abkürzung ist: OBA.

- Bei der **E**rgänzenden **u**nabhängigen **T**eilhabe-**B**eratung.

Die Abkürzung ist: EUTB.

Im Internet unter: www.teilhabeberatung.de

- Bei Ihrem Bezirk



Übersetzung und Prüfung in Leichter Sprache:

CAB Caritas Augsburg Betriebsträger gGmbH
Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation
Fach-Zentrum für Leichte Sprache

Telefon: 0821 – 56 06 410

E-Mail: leichte-sprache@cab-b.de

Internet: www.cab-b.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache e. V.



Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.
Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bremen e. V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel 2013

Marke Gute Leichte Sprache: © Netzwerk Leichte Sprache e. V.

Layout und Gestaltung: Kathrin Seemüller, Caritasverband Augsburg

Dieses Heft haben Sie bekommen von

Mensch_{sein}
für Menschen

